- 1) Außenwandgestaltung: Die Häuser 1,2,3,4,5, 6,14,15 rote oder braune Vormauersteine. Die Häuser 7,8,9,10,11,12,13 verblendet und weiß geschlämmt oder gelb verblendet.
- Dachformen u.-material:

 Anthrazitfarbene Dachpfannen; die
 Häuser 11,12,13 SD von 30°-40°,
 die übrigen Häuser SD 40°-50°.
- 3) Garagen und Nebengebäude: Diese Bauten müssen sich in der Außenwandgestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Diese Bauten erhalten Flachdächer mit waagrecht umlaufenden Blenden.
- 4) Einfriedigung und Bewuchs der von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) darf die Höhe von max. 0,80m nicht überschreiten
- 5) Die Grundstücke sind zur Kreisstraße hin mit einer festen durchgehenden Einfriedigung- im Bereich der Sichtdreiscke max. O,80m über Fahrbahnoberkante- abzusichern

UBERKLEST

AUF GRUND DES ANDERUNGSBESCHLUSSES DER GENEINDE VERTRE

VON: 14. 9. 1473 DEC BURGERHEISTER

